

Medieninformation 13/2020

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Schmidt-Rottmann

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-407
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
22. Oktober 2020

Kreistag darf Mitgliedschaft im Integrationsbeirat von einem gesicherten Aufenthaltsrecht abhängig machen

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat in einem Normenkontrollverfahren die Rechtmäßigkeit einer Regelung bestätigt, die für die Mitgliedschaft in einem Integrationsbeirat ein gesichertes Aufenthaltsrecht voraussetzt.

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens war die Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates im Landkreis Leipzig (Integrationsbeiratsordnung). Diese sah in ihrer Ausgangsfassung vor, dass dem Integrationsbeirat zwei Mitglieder als „im Landkreis lebende Personen mit Migrationshintergrund“ angehören sollten. Mit der angefochtenen Änderung ist nunmehr erforderlich, dass für Mitglieder des Beirats als „Einwohner des Landkreises mit Migrationshintergrund“ zusätzlich erforderlich ist, dass diese über die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen.

Die Antragsteller sind nach rechtskräftiger Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig, ihre Abschiebung ist aber vorübergehend ausgesetzt (sog. Duldung). Sie engagieren sich ehrenamtlich in der Integrationsarbeit und haben geltend gemacht, dass ihre Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt sei. Der Aufenthaltsstatus erlaube keine Aussage hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts im Landkreis Leipzig. Ihre Duldungen würden regelmäßig verlängert, und sie hielten sich dort bereits seit vielen Jahren auf.

Der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts ist dem nicht gefolgt. Der Kreistag unterliege bei der Bestimmung der Kriterien für die Sachkunde seiner Mitglieder zwar verfassungsrechtlichen Schranken. Die Beschränkung der Mitgliedschaft im Integrationsbeirat auf Einwohner/innen mit Migrationshintergrund, die deutsche Staatsangehörige sind oder über ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen, sei aber eine durch Sachgründe gerechtfertigte Differenzierung. Der Integrationsbeirat befasse sich neben der aktuellen Situation insbesondere mit den mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Integrationsarbeit und -politik im Landkreis. Die Unterscheidung zwischen Ausländern mit und ohne rechtliche Bleibeperspektive sei vor diesem Hintergrund ein vernünftiger Grund, da bei Aus-

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

ländern ohne gesichertes Aufenthaltsrecht grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie mittel- oder längerfristige Vorhaben der Integrationsarbeit begleiten könnten. Dem stehe nicht entgegen, dass sich Ausländer auch ohne gesichertes Aufenthaltsrecht über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufhalten könnten. Diese seien vollziehbar ausreisepflichtig und hätten damit im Rechtssinne keine Bleibeperspektive, auch wenn die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) regelmäßig verlängert werde.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen, mit Gründen versehenen Urteils Beschwerde einlegt werden.

SächsOVG, Urt. v. 13. Oktober 2020 - 4 C 20/19 -

Norma Schmidt-Rottmann
- Pressesprecherin -